

Beitragsordnung

des Vereins Radeln ohne Alter Deutschland e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden ab Gültigkeit der Beitragsordnung (15.12.2021) erhoben.

§ 3 Beitragshöhen

- (1) Die Beitragshöhe beträgt für ordentliche Mitglieder 60,00 €/Jahr. Für Mitglieder ohne oder mit geringem Einkommen kann vom Vorstand befristet für 12 bzw. 24 Monate ein reduzierter Mindestbetrag von 15,- €/Jahr gewährt werden. Diese Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden.
- (2) Die Beitragshöhe für Fördermitglieder, die einen Radeln-ohne-Alter-Standort gründen oder gegründet haben, ist in Abhängigkeit der Zahl der Rikschas, der Einrichtungen und Mitglieder gestaffelt. Sie beträgt jährlich

für einen kleinen Standort:	Mindestens 120,00 €
für einen mittleren Standort:	Mindestens 350,00 €
für einen großen Standort:	Mindestens 600,00 €

Als kleiner Standort gilt eine lokale Initiative, die sich in Gründung befindet oder ein oder zwei Rikschas betreibt. Als mittlerer Standort gilt eine Initiative, die bis zu 4 Rikschas betreibt. Als großer Standort gilt eine Initiative, die 5 oder mehr Rikschas betreibt.

- (3) Für Fördermitglieder, die keinen Radeln-ohne-Alter-Standort betreiben oder betreiben wollen, beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 60 € pro Jahr.
- (4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni, wird nur 50 % des Beitragssatzes für das erste Jahr berechnet.

§ 4 Bankeinzug

- (1) Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren als Jahresbeitrag zum 1. Januar.
- (2) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. Januar jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Begünstigter:	Radeln ohne Alter Deutschland e.V.
Kreditinstitut:	GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN:	DE21 4306 0967 1274 5106 00
SWIFT-BIC:	GENODEM1GLS
Verwendungszweck:	Mitgliedsbeitrag RoAD; Beitragsjahr; Musterorganisation

- (3) Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Zur Deckung der Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens 2,50 € zu zahlen.
- (4) Empfangsberechtigt bei Zahlung des Mitgliedsbeitrags in bar ist ausschließlich der Vorstand oder die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.

§ 5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,- € pro Mahnung erhoben.

§ 6 Stundung

In Einzelfällen, bspw. im Fall sozialer Härten, können die Beiträge der ordentlichen und Fördermitglieder gesenkt oder gestundet werden. Über Höhe und Dauer der Beitragsanpassungen entscheidet die Geschäftsführung nach billigem Ermessen.

§ 7 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied auf Anfrage eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bestätigung über Geldzuwendungen und/oder den Mitgliedsbeitrag, sofern die Summe 300 € überschreitet oder wenn die Bestätigung beim Verein angefordert wird. Für Beträge bis 300 € genügt dem Finanzamt i.d.R. der Überweisungs- oder Einzahlungsbeleg der Bank bzw. der Kontoauszug im Rahmen der Steuererklärung.

Bonn, den 14. Dezember 2021